

# Jugendordnung

(Schülersportvereinigung)  
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Dezember 2002)

## § 1 Name und Zweck der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des 'Hermann Billung Celle e.V.' trägt den Namen Schülersportvereinigung (SSV).
2. Sie hilft bei der Entwicklung und Durchführung von Leistungs- und Breitensport und fördert die Bereitschaft zum sozialen Engagement, zur Mitverantwortung und Mitgestaltung.

## §2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes des "Hermann Billung Celle e.V." aufgenommen werden.
2. Bei Aufnahme und Austritt ist die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Beitragspflicht besteht bei Austritt bis zum Schluss des Vereinsjahres fort.
3. Angehörige der Jugendabteilung werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

## §3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
  - b. den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.
2. jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
  - c. vom vollendeten 12. Lebensjahr das aktive und vollendeten 14. Lebensjahr das passive Wahlrecht in der SSV auszuüben,
  - d. Beschwerden beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

## §4 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten der SSV, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
2. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Herbst abzuhalten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt. oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder werden durch Aushang in den Bootshäusern und im Hermann-Billung-Gymnasium eingeladen. Die Benachrichtigung hat eine Woche vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Der Gang der Mitgliederversammlung wird entsprechend der Geschäftsordnung des "Hermann Billung Celle e.V" geregelt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand der SSV besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden (zugleich Jugendsprecher)
  - b. dem Schriftwart
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Ruderwart
  - e. dem Segelwart
  - f. dem Vergnügungswart

Die Vorstandsmitglieder werden in der Herbst-Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand leitet die Jugendabteilung (SSV) nach Maßgabe der Satzung des "Hermann Billung Celle e.V.". Vorstandsbeschlüsse sind durch Aushang in den Bootshäusern bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann Verweise und Auflagen verhängen.
4. Der Vorsitzende ist Jugendsprecher im erweiterten Vorstand des "Hermann Billung Celle e.V.". Er leitet die Mitgliederversammlung der SSV.
5. Der Schriftwart führt den Schriftwechsel, die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.
6. Der Kassenwart führt das Konto der SSV. Er fährt Buch über die Zuweisungen des „Hermann Billung Celle e.V.“ und sonstige Einnahmen sowie über die Ausgaben der SSV. Der Jahresabschluss ist dem Schatzmeister des Vereins zuzuleiten.

## §7 Finanzierung

Der Jugendabteilung werden maximal 10% des Beitragsaufkommens der Jugendabteilung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden dem ordentlichen Haushalt des "Hermann Billung Celle e.V." entnommen und sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## §8 Die Ausschüsse

Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden. Sie erledigen die ihnen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zugewiesenen Aufgaben.